



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
e. V. - Kreisgruppe Rotenburg (Wümme)
Herrn Manfred Radtke
Am Kamp 31
27356 Rotenburg
bund.rotenburg@bund.net

Bearbeitet von Herrn Sander

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Z.7-3/L00804-02/2017-
0004/006

Telefonnummer
+49 (511) 643-0

Hannover
06.03.2017

E-Mail
poststelle-hannover@lbeg.niedersachsen.de

Bescheid nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG)

In dem Informationszugangsverfahren des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. - Kreisgruppe Rotenburg (Wümme), vertreten durch Herrn Manfred Radtke, ergeht folgender

B E S C H E I D

- I. Ihrem Antrag auf Informationszugang wird stattgegeben.**
- II. Die erbetenen Unterlagen werden Ihnen unter Berücksichtigung von § 3 S. 2 NUIG i.V.m. § 9 I UIG und § 30 VwVfG übersandt.**
- III. Die Kosten in Höhe von 25,00 Euro hat der Antragsteller zu tragen; hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.**

Sie stellten mit Schreiben vom 02.01.2017, hier eingegangen am 04.01.2017 einen Antrag auf Informationen zur Grundwasserverunreinigung durch Diesel und Lagerstättenwasser auf dem Betriebsgelände in Bellen, Landkreis Rotenburg. Dieser Antrag wurde fristverlängert (vgl. § 3 S. 2 NUIG i.V.m. § Abs. 3 Nr. 2 UIG).

In der Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie die gewünschten Informationen:

- Zu Frage 1 und 2 verweise ich insbesondere auf den Nachtrag zum Sonderbetriebsplan für die Erkundung und Sanierung.
- Zu Frage 3 verweise ich zusätzlich auf den Nachtrag zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover

Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Telefon
(05 11) 6 43 - 0
Telefax
(0511) 6 43 - 2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467
USt. - ID - Nummer: DE 811289769

Personenbezogene Daten, die gemäß § 3 S. 2 NUIG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Umweltinformationsgesetzes (UIG) nicht vom Auskunftsanspruch umfasst sind, wurden aus den jeweils betroffenen Unterlagen entfernt; entsprechendes gilt für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i.S.v. § 3 S. 2 NUIG i.V.m. § 9 I S. 1 Nr. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG).

Diesem Schutz wurde vorliegend jeweils so Rechnung getragen, dass Stellen in den o.g. Unterlagen unkenntlich gemacht worden sind. Die schützenswerten Informationen sind personenbezogene Daten sowie schutzwürdige Unternehmensangaben.

Schutz personenbezogener Daten:

Nach § 3 S. 2 NUIG i.V.m. § 9 I S. 1 Nr. 1 UIG ist der Antrag soweit abzulehnen, als durch die Bekanntgabe von Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch die Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden. Nach § 3 BDSG sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, einer bestimmten oder bestimmbar Person. Im Hinblick auf die vielfältigen Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechniken bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und die damit verbundenen Risiken (z.B. Verknüpfung und Bildung von Persönlichkeitsprofilen) oder der zu erwartenden Veröffentlichung solcher Daten, ist die Besorgnis einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung vorliegend als gegeben anzusehen. In den beigefügten Unterlagen fanden sich solche Daten vor allem bezüglich der Namen der Mitarbeiter der Behörde und anderer betroffener Dritter. Solche Informationen waren daher unkenntlich zu machen. Ein Geheimhaltungsanspruch der betroffenen Personen ergibt sich auch aus § 30 VwVfG.

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen:

Des Weiteren schützt § 3 S. 2 NUIG i.V.m. § 9 I S. 1 Nr. 2 UIG Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Ihr Antrag ist also auch soweit abzulehnen, als durch die Bekanntgabe der Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden. Aufgrund dessen wurde eine Passage entfernt, die einen entsprechenden Inhalt aufweist.

Abwägung:

Gemäß § 3 S. 2 NUIG i.V.m. § 9 S. 1 UIG war zudem abzuwägen, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe dem Schutz personenbezogener Daten sowie dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen überwiegt. Soweit Unkenntlichmachungen vorgenommen worden sind, überwiegt das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht. Des Weiteren war zu berücksichtigen, dass der Grad des öffentlichen Interesses soweit eingeschränkt wird, wie durch die Preisgabe von Informationen selbigem bereits Rechnung getragen wird. In dem gesamten Inhalt der anliegenden Unterlage finden sich nur einige wenige schutzwürdige Informationen, die zu entfernen waren. Diesen Informationen steht die überwiegende Preisgabe der beantragten Informationen gegenüber.

Durch die oben aufgezählten Maßnahmen konnte eine gänzliche Ablehnung Ihres Antrages verhindert werden.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Abs. 1 NUIG i.V.m. mit der Anlage zu § 6 Abs. 1 NUIG; Gebührentatbestand Nr. 1. Der Kostenbescheid in Höhe von 25,00 Euro geht Ihnen als gesonderter Bescheid zu.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sänder

Anlage:

- Unterlagen

Hinweis:

Durch die Übermittlung der Unterlagen werden insbesondere keine Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Texten oder vorhandenem Bildmaterial oder vorhandenen Abbildungen, Zeichnungen etc. eingeräumt.

Ohne eine entsprechende Einwilligung der jeweiligen Rechteinhaber kann daher z.B. eine Veröffentlichung bzw. öffentliche Zugänglichmachung/Wiedergabe, Vervielfältigung der davon betroffenen Information(en) unzulässig sein.

In Bezug auf personenbezogene Daten sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten